1-40/1

## Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Grünauer Straße/Ochsengründlweg" haben sich bisher hautpsächlich Handwerksbetriebe mit Wohnungen für Betriebs- und Aufsichtspersonal angesiedelt. Da diese Betriebe regelmäßig zu den normalen Arbeitszeiten von 7.00 bis ca. 19.00 Uhr arbeiten, würde sich eine Vergnügungsstätte mit einer Betriebszeit bis ca. 1.00 Uhr nachts störend ausnehmen. Der Ausschluß von Vergnügungsstätten erscheint daher geboten.

Neuburg a.d. Donau, den 20.07.1990 Stadt Neuburg a.d. Donau

fluia r

Oberbürgermeister